

Die rechtliche Situation unmündiger Personen (unter 18 Jahre alt) ist, unabhängig von ihrer Urteilsfähigkeit, für alle gleich. Die Eltern können und müssen stellvertretend die Interessen und Angelegenheiten ihrer Kinder wahrnehmen. Fehlen die Eltern, wird an ihrer Stelle ein Vormund oder Beistand eingesetzt, der deren Aufgaben und Pflichten wahrnimmt.

Gemäss Artikel (Art.) 14 + 16 Zivilgesetzbuch (ZGB) ist die Vollendung des 18. Altersjahres **und** die Urteilsfähigkeit im Sinne des Gesetzes Voraussetzung für das Erreichen der Mündigkeit.

Geistigbehinderte Personen sind in der Regel in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Gemäss Art. 369 ZGB ist deshalb zu ihrem Schutze ein Vormund einzusetzen. Dies erfordert ein aufwendiges Verfahren (Entmündigung durch Bezirksgericht und Einsetzen eines Vormundes). Das Vormundschaftswesen ist heute im Umbruch. Es wird heute vermehrt anstelle einer Vormundschaft eine Beiratschaft errichtet. Beistandschaften finden kaum mehr Anwendung. Unterschiede siehe sep. Merkblatt.

Erreicht eine geistig behinderte Person das Mündigkeitsalter, muss überlegt werden, welche der beiden vormundschaftlichen Massnahmen Schutz und Unterstützung gewährleisten.

Folgende Varianten sind möglich:

- 1. Keine Massnahmen** (d.h. wenn der betreffenden Person volle Handlungsfreiheit gegeben werden soll. Kommt in Frage, wenn eine Lernbehinderung oder eine Teilleistungsschwäche vorliegt. Bei eigentlicher geistiger Behinderung wird sicher eine der untenstehenden Massnahmen vorgenommen)
 - Mit Vollendung des 18. Altersjahres wird die Mündigkeit erreicht. Mündige Personen können gültige Verträge abschliessen und nach eigenem Ermessen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen verfügen. Eltern können nicht mehr über Einkünfte und Vermögen der geistig behinderten Person verfügen, sondern müssten beispielsweise bei Bankgeschäften eine schriftliche Vollmacht vorweisen.

Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen einer geistig behinderten Person und Eltern/Familie kann die notwendige Begleitung und Betreuung gewährleistet werden, ohne dass vormundschaftliche Massnahmen nötig erscheinen. Wenn die geistig behinderte Person eigene Wege gehen will oder z. B. ihr Geld nicht im Sinne der Eltern/Familie verwendet, treten Probleme auf.

2. Beiratschaft

- Kann die geistig behinderte Person weder ihr Einkommen noch Vermögen selber verwalten, verfügt jedoch über eine gewisse Selbständigkeit und ist kooperativ, dann kann die Vormundschaftsbehörde der Wohngemeinde (Gemeinderat) eine Beiratschaft errichten. Dabei wird die Handlungsfähigkeit in bestimmten Bereichen eingeschränkt.
- Mit einem schriftlichen Antrag durch die Familie oder die betreffende Person selbst an die Vormundschaftsbehörde, ergänzt durch die letzten IV-Verfügungen, kann diese Massnahme ohne Gerichtsverfahren errichtet werden.
- Die Vormundschaftsbehörde verlangt vom Beirat regelmässig einen Bericht, der Auskunft über das Vermögen gibt.
- Eine Beiratschaft kann auch ohne Gerichtsverfahren wieder aufgelöst werden, wenn der Grund dafür hinfällig ist.

3. **Entmündigung** (Einsetzen eines Vormundes/Wiedereinsetzen des elterlichen Sorgerechtes [früher und im ZGB: elterliche Gewalt])
- Eine Entmündigung ist dann angezeigt, wenn eine geistig behinderte Person in den meisten oder allen Lebensbereichen Hilfe, Unterstützung und Schutz benötigt.
 - Für die Entmündigung ist ein Verfahren vor dem Bezirksgericht notwendig, es ist daher von Vorteil, wenn die Eltern diesen Vorgang selber einleiten und begleiten.
 - Auf Antrag (z.B. durch Brief der Eltern) "klagt" die Vormundschaftsbehörde (Gemeinderat) beim Bezirksgericht auf Entmündigung und ernennt gleichzeitig einen Beistand für die zu entmündigende Person (in der Regel Amtsvormund), der diese während des Verfahrens vertreten muss.
 - Für die Entmündigung ist das Gutachten eines Sachverständigen erforderlich (Art. 374 ZGB). Bei geistig behinderten Menschen genügen heute in der Regel die Akten der IV und ein aktuelles Arzteugnis. In unklaren Fällen (bei leichter geistiger Behinderung) ordnet das Gericht ein Gutachten durch den Bezirksarzt an.
 - Eine Delegation des Gerichts besucht die zu entmündigende Person in ihrem gewohnten Umfeld. Dabei wird versucht, den Vorgang zu erklären.
 - Sobald das Gericht entschieden hat (eine eigentliche Gerichtsverhandlung findet nicht statt), erhält die Vormundschaftsbehörde den Auftrag, einen Vormund einzusetzen. Die Wünsche der zu entmündigenden Person oder deren Eltern werden meistens berücksichtigt.
 - Die Eltern haben die Möglichkeit, die Weiterführung der elterlichen Gewalt zu verlangen. Das hat den Vorteil, dass kein Rechenschaftsbericht abgelegt werden muss (wird neuerdings jedoch verlangt).
 - Fehlen die Eltern, wird ein Amtsvormund oder eine Person aus dem Umfeld der entmündigten Person als Vormund eingesetzt. Dieser ist verpflichtet, der Vormundschaftsbehörde regelmässig einen Rechenschaftsbericht abzuliefern.
 - Je nach Bezirksgericht und Vormundschaftsbehörde erfolgt zum Abschluss eine Publikation im Amtsblatt.

Das Gesetz über die Vormundschaft befindet sich zur Zeit in Revision. Es wird den Erfordernissen der heutigen Gesellschaft angepasst. Es heisst neu „Kindes- und Erwachsenenschutzrecht“.

Vormundschaftliche Massnahmen sind immer einschneidend für die betreffenden Personen und deren Umfeld. Eltern, Familie aber auch Vormundschaftsbehörden sind daher oft zurückhaltend bei der Einleitung der Verfahren. **Bei allem Verständnis für diese Haltung weisen wir jedoch darauf hin, dass eine klare rechtliche Regelung letztlich die Begleitung und den Schutz der betreffenden Person gewährleistet, vor allem auch gegenüber von Institutionen und Behörden.** Wir empfehlen daher die rechtzeitige Regelung der rechtlichen Situation, denn Eltern können ihre Töchter und Söhne dabei am besten begleiten.